



# Kanalschäden durch Wurzeleinwuchs

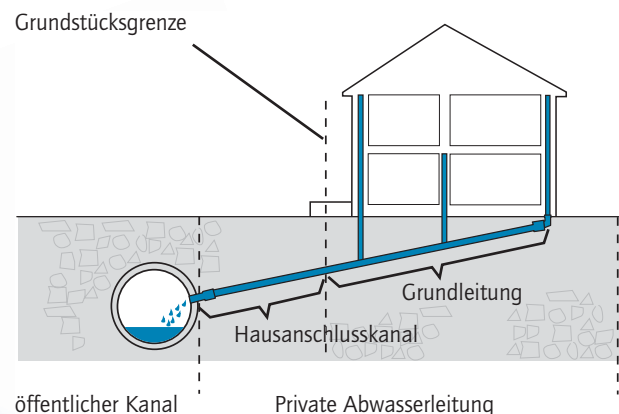
Das Verfahren gilt nur für Kanalschäden, die durch öffentliches Grün hervorgerufen wurden.

## I. Allgemeines (wichtig)

Nach der Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) in der aktuellen Fassung vom 25.09.2001 ist der Grundstückseigentümer nach den §§ 9 Abs. 7 und 14 Abs. 2 für den Anschlusskanal verantwortlich. Bei dem Anschlusskanal handelt es sich um den Kanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal in der Straße – er verläuft demnach über öffentliches Straßenland (unter dem Bürgersteig, Radweg, Grünstreifen bzw. Fahrbahn). Für den Fall, dass durch die Stadtentwässerungsbetriebe Schäden am Anschlusskanal festgestellt werden, wird der Grundstückseigentümer darüber informiert und hat die Ausbesserung oder Erneuerung entsprechend der erwähnten Satzungsbestimmungen auf eigene Kosten zu veranlassen. Neben dem Anschlusskanal ist der Grundstückseigentümer auch für die Grundleitungen auf seinem Privatgrundstück verantwortlich. Grundleitung ist somit der Teil der Abwasserleitung, der ausschließlich auf dem privaten Grundstück liegt. In diesem Zusammenhang sei auf die Bestimmungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen verwiesen. Gemäß § 61 a Landeswassergesetz NRW ~~ung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO-NW)~~ hat der Grundstückseigentümer zukünftig alle 20 Jahre die Dichtigkeit seiner Abwasserleitungen (Grundleitungen) nachzuweisen. Die private Abwasserleitung (siehe Skizze) umfasst somit den Hausanschlusskanal (öffentliche Straßenland) und die Grundleitung (privates Grundstück).

## II. Wurzeleinwuchs im Kanal

Wurzeln können sowohl durch beschädigte Rohre als auch durch beschädigte Rohrmuffen in Kanäle eindringen. In diesen Fällen ist nicht der Eigentümer des



Baumes, sondern der für den Hausanschlusskanal zuständige Grundstückseigentümer verantwortlich. In allen Fällen können Wurzeln nur eindringen, wenn Hausanschlusskanäle „undicht“ sind. Undichte Kanäle können aber auch dazu führen, dass Abwasser in den Untergrund gelangt. Dies muss dann bei Bekanntwerden – nach der Gesetzeslage – umgehend abgestellt werden, damit eine Verunreinigung des Bodens und evtl. des Grundwassers verhindert wird. Andererseits muss natürlich sinnvollerweise auch das Eindringen von Wurzeln für die Zukunft möglichst ausgeschlossen werden, weil sonst das Verstopfungsrisiko bleibt. Sollten Defekte bzw. sonstige Undichtigkeiten im Hausanschlusskanal vorhanden sein, die zur Vermeidung von Abwasseraustritten in den Boden beseitigt werden müssen, jedoch nicht ursächlich auf städtische Bäume zurückzuführen sind, gehen die Leistungen für die Beweissicherung, einschließlich evtl. Gutachterkosten sowie für die Schadensbeseitigung zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## III. Verfahrensschritte:

1. Schadensmeldung mit genauer Beschreibung des Schadens und der bisher erfolgten Schritte zur Schadenbehebung sowie der bereits bekannten Schadenersatzforderungen an:

Stadt Köln  
Rechts- und Versicherungsamt  
3002 – EL-DE-Haus  
Appellhofplatz 23 – 25  
50667 Köln

**2. Kamerauntersuchung (Videoaufzeichnung und schriftlicher TV-Schadensbericht) zur Beweissicherung im Auftrag des Geschädigten gemäß Angebot durch eine entsprechende Firma. Diese Leistung wird Ihnen auch von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR angeboten. Sprechen Sie uns vertrauensvoll unter der Servicenummer 0800-2212219 an. Erforderlichenfalls gleichzeitig Hochdruckreinigung und Fräsen des Kanals. Wurzeln aus dem Hausanschlusskanal sind bis zur Abklärung der Haftungsfrage sowohl beim Grundstückseigentümer als auch bei der betreffenden Fachfirma aufzubewahren. Bitte beachten: Die Erstellung und Vorlage eines schriftlichen TV-Berichts (sog. Haltungsgrafik) ist unbedingt für die weitere Bearbeitung erforderlich.**

3. Einholen des Kanalanschlussscheins für Arbeiten am Anschlusskanal sowie bei Arbeiten im öffentlichen Straßenland der Aufbruchgenehmigung. Mit dem Kanalanschlussschein wird eine Liste der für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmen beigefügt:  
Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR  
Abteilung TG-2  
Ostmerheimer Str. 555  
51109 Köln (Merheim)

Kundenberatung  
Telefon: 0221/221-26868  
FAX : 0221/221-23646  
E-Mail : [steb-kundenberatung@steb-koeln.de](mailto:steb-kundenberatung@steb-koeln.de)  
Internet: [www.steb-koeln.de](http://www.steb-koeln.de)

4. Um unzuverlässige Unternehmen auszuschließen, sowie eine fachgerechte Durchführung der Arbeiten sicherzustellen, empfiehlt es sich auch im privaten Bereich Unternehmen aus dieser Liste auszuwählen. Die Möglichkeit einer Inliner-Sanierung ist unter Berücksichtigung des TV-Berichts (Haltungsgrafik) abzuklären.

5. Angebotseinziehung zur Erfüllung der Schadensminderungspflicht,  
bis 750 Euro mind. 1 Angebot  
bis 5.000 Euro mind. 3 Angebote  
bis 25.000 Euro mind. 4 Angebote  
(Bei einem Angebot zur Inliner-Sanierung ist zu

beachten, dass die Zulassung des Inliner-Verfahrens nach der DIBT vorliegt) und Weiterleitung an:  
Stadt Köln  
Rechts- und Versicherungsamt  
3002 – EL-DE-Haus  
Appellhofplatz 23 – 25  
50667 Köln

6. Nach Prüfung der Angebote durch die Stadt Köln Auftragserteilung durch den Geschädigten. Entsprechend der Kanalsanierungsmaßnahme werden die Ansprechpartner von den Stadtentwässerungsbetrieben und vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wegen des Ortstermins im Zusammenhang mit dem Beweissicherungsverfahren mitgeteilt. Bei einem sogenannten Inlinerverfahren erübrigt sich der geschilderte Ortstermin.

7. Freigraben des Kanals zur Beweissicherung ohne Zerstörung der alten Leitung sowie der im Bereich der Muffen gefundenen Wurzeln (bei Inlinerverfahren nicht erforderlich).

8. Beweissicherung gemeinsam mit Geschädigten, Vertretern der Stadt Köln (Amt für Landschaftspflege und Grünflächen) und Stadtentwässerungsbetrieben bei freigelegtem Kanal, Bericht der vorgefundenen Bauweise und aller Schäden.

9. Reparatur des Schadens gemäß der abgesprochenen technischen Möglichkeiten und dem preisgünstigsten Verfahren durch die mitgeteilte Firma. Arbeiten, die darüber hinaus beauftragt werden, unterliegen im Falle einer Haftung durch die Stadt Köln nicht der Entschädigung.

10. Rechnungsprüfung einschließlich Rapporte und Aufmaße durch den Geschädigten.

11. Entscheidung über Schadenersatzforderung nach Vorlage von Angeboten, Rechnungen etc. durch:  
Stadt Köln  
Rechts- und Versicherungsamt  
3002- EL-DE-Haus  
Appellhofplatz 23 – 25  
50667 Köln

Sollten Sie noch weitere Fragen wegen den gesetzlichen Bestimmungen (Abwassersatzung, Landesbauordnung) haben, wenden Sie sich bitte an die Kundenberatung der Stadtentwässerungsbetriebe; wegen des Kanalsanierungsverfahren an Herrn Becker (Telefon : 0221/221 22049).